

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

38 (24.10.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 38. Mittwoch den 24. October 1838.

Verordnung.

Nro. 22577. Den Ansat von Fiscigebühren für Renovation der Brand-Kataster, sowie für Fertigung der speziellen Brandgelder-Einzugs-Register betreffend.

Das Großh. Hochpr. Justizministerium hat im Einverständniß mit Großh. Finanz-Ministerium unter dem 18. September d. J. Nro. 3809. verfügt, daß für Renovationen der Brandkataster, sowie für Fertigung der speziellen Brandgelder-Einzugsregister einer Orts-Gemeinde da, wo letztere dieselben, statt von ihren Beamten, von einem Theilungs-Commissär fertigen lasse, keine Fiscigebühr angefest werden dürfe, und der Theilungs-Commissär seine deßfallige Gebühr, wie bei Stellung der Gemeindecrechnungen nach gegenseitiger Uebereinkunft zu beziehen habe.

Dieses wird hiemit in Bezug auf die im Anzeigerblatt vom Jahr 1836. Nro. 58. verkündete Verordnung zur Nachachtung für die Amtsrevisorate öffentlich bekannt gemacht.

Kastatt den 25. September 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. R u b t.

vdt. Müller.

Bekanntmachungen.

Nro. 24649. Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummeninstitut zu Pforzheim betr.

Im kommenden Frühjahr werden 8 Zöglinge, 3 männliche und 5 weibliche, aus diesem Institut entlassen werden.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben wegen Aufnahme neuer Zöglinge in ihren Gemeinden deßhalb sorgfältige Erkundigungen einzuziehen und die Anmeldungen mit den Erkundigungsbögen und deren Beilagen bis Mitte Januar 1839 anher vorzulegen oder anzuzeigen, wenn keine solche in ihrem Bezirk bis dahin sich angemeldet haben.

Kastatt den 17. Oktober 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Fehr. v. R u b t.

vdt. R o s t.

Nro. 12340. Die Declaration rohgefärbter Seide betreffend.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß im kaufmännischen Sprachgebrauche rohgefärbte Seide zuweilen auch schlechthin als „rohe Seide“ bezeichnet wird. Der Tarif unterscheidet nicht, ob die Seide nach vorangegangener Abklochung in Seifenwasser oder ohne solche gefärbt ward, und unterwirft alle „gefärbte Seide“ nach pos. 30 à dem Zoll von 13 fl. 38½ kr. per Zentner.

Da aber durch die Declaration rohfärbter Seide als rohe Seide eine geringere Abgabe begün-
det wird, und dem zufolge nach §. 19. des Zollstrafgesetzes gegen den Declaranten das Strafverfahren
eingeleitet werden müßte, so ergeht anmit zur Warnung des Publikums vor allen derartigen Incon-
venienzen die Aufforderung, künftig bei der Declaration roher Seide jedesmal beizufügen „gefärbt“ oder
„ungefärbt.“

Karlsruhe den 5. Oktober 1838.

Zolldirection.

J. A. d. D.

H e f.

vd. Stübel.

Das Gesetz über die Zollstrafverfahren ist am 1. October 1838 in Kraft getreten. In Folge
dieser Bestimmungen sind die Zollstrafverfahren gegen den Declaranten des rohen Seides
eingeleitet worden. Um die Abgabe der rohen Seide zu vermindern, ist es erlaubt, dieselbe
als gefärbte Seide zu declariren. In Folge dieses Gesetzes sind die Zollstrafverfahren
gegen den Declaranten der rohen Seide, welche als gefärbte Seide declarirt worden, nicht
eingeleitet worden. Um die Abgabe der rohen Seide zu vermindern, ist es erlaubt, dieselbe
als gefärbte Seide zu declariren. In Folge dieses Gesetzes sind die Zollstrafverfahren
gegen den Declaranten der rohen Seide, welche als gefärbte Seide declarirt worden, nicht
eingeleitet worden.

Die Zollstrafverfahren sind am 1. October 1838 in Kraft getreten. In Folge
dieser Bestimmungen sind die Zollstrafverfahren gegen den Declaranten des rohen Seides
eingeleitet worden. Um die Abgabe der rohen Seide zu vermindern, ist es erlaubt, dieselbe
als gefärbte Seide zu declariren. In Folge dieses Gesetzes sind die Zollstrafverfahren
gegen den Declaranten der rohen Seide, welche als gefärbte Seide declarirt worden, nicht
eingeleitet worden. Um die Abgabe der rohen Seide zu vermindern, ist es erlaubt, dieselbe
als gefärbte Seide zu declariren. In Folge dieses Gesetzes sind die Zollstrafverfahren
gegen den Declaranten der rohen Seide, welche als gefärbte Seide declarirt worden, nicht
eingeleitet worden.

Die Zollstrafverfahren sind am 1. October 1838 in Kraft getreten. In Folge
dieser Bestimmungen sind die Zollstrafverfahren gegen den Declaranten des rohen Seides
eingeleitet worden. Um die Abgabe der rohen Seide zu vermindern, ist es erlaubt, dieselbe
als gefärbte Seide zu declariren. In Folge dieses Gesetzes sind die Zollstrafverfahren
gegen den Declaranten der rohen Seide, welche als gefärbte Seide declarirt worden, nicht
eingeleitet worden. Um die Abgabe der rohen Seide zu vermindern, ist es erlaubt, dieselbe
als gefärbte Seide zu declariren. In Folge dieses Gesetzes sind die Zollstrafverfahren
gegen den Declaranten der rohen Seide, welche als gefärbte Seide declarirt worden, nicht
eingeleitet worden.